

Die Litteratur des katholischen Deutschlands
4 B. 1 St. S. 149 enthält einen Nachtrag zu dem,
was im Kalender von 1783. von Nispeln gesagt
worden ist.

3.

Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Staats-
und Adress-Kalender auf das Jahr 1799 enthält
von S. 251 — 272 eine genaue und ausführliche
Beschreibung und Geschichte des im Oberfürstenthum
Hessen gelegenen zum Amte Biedenkopf
gehörigen, mit einer Pfarre und einer Schule
verseheneu Dorfes Buchenau.

Es gehört diese Beschreibung und Geschich-
te zur Fränkischen Geschichte und Topographie;
weil Buchenau zum Buchischen Quartier gehört,
ob es gleich im Amte Biedenkopf liegt.

4.

Allgemeine deutsche Bibliothek Band 101 S.
282 enthält die Nachricht: daß ein Arzt D. Kling-
kammer, der bey den Kaiserlichen Truppen im
Spanischen Successionskriege zu Anfang dieses
Jahrhunderts in Spanien war, die berühmten
Dshelmer Kirschen mit aus der Sierra Morena
brachte und in seiner Vaterstadt mit Fortgang
pflanzte. Sie wachsen auf kleinen gesträuchar-
tigen Bäumchen, die Heckenweise gezogen wer-
den, und sollen auswärts nicht lange gut thun,
ohne auszuarten.

IX.

Beantwortung einiger Anfragen im ersten
Bande, dritten Hefte, S. 350. ff. die-
ses Journals.

Von den in der ersten Anfrage verzeichneten
Urkunden sind folgende bereits in Joh. Henr.
de

de Falkenstein codice diplomatico antiquitatum Nordgaviensium (Francofurti et Lipsiae 1733) abgedruckt:

Die Urk. a. steht daselbst unter Nro CLXVII.
p. 146.

Die Urk. b. Nro CLXXXI. p. 156.

Die Urk. c) Nro CCXXXIII. p. 136.

Die Urk. k) In statutis diocesis episcopatus Eystadiensis, ab eodem Johanne Henrico de Falkenstein collectis. Sect. V. p. 45 — 47.

Der vierten Anfrage. (S. 353) Ist das Recht des Fiscus mehrliehe Kinder zu beerben, noch im Eichstättischen üblich? — möchte man fast die Frage entgegen setzen: War wohl jemahls ein solches Recht im Eichstättischen üblich? — wenigstens will Niemand etwas davon wissen, daß je dieses Recht, oder auch nur diese Gewohnheit im Fürstenthum Eichstätt existirt habe, und der Fiscus daselbst hat in Erbschaftsfällen überhaupt sowohl, als besonders im vorliegenden Falle, kein anderes Recht, als welches demselben nach den gemeinen römischen Rechten alenthalben zusteht.

Wohl aber gibt in Betreff der fünften Anfrage (S. 353) eine fast allgemeine Observanz im Eichstättischen dem jüngsten Sohn ein vorzügliches Recht auf das väterliche Bauerngut, es müßte denn seyn, daß andere Umstände. z. B. Mangel am Vermögen, Zartheit der Jugend 2c. hic und da etwa eine Ausnahme von dieser Gewohnheit machten, welche sich nicht allein auf Bauergüter und auf das offene Land einschränkt, sondern sich auch auf die Gewerbe und Handwerke in den Municipalstädtden und in der Residenzstadt selbst erstreckt. Die Einführung und Verbreitung dieser Observanz mag sich in einer schon natürlichen Vorliebe für das jüngste Kind, dessen Versorgung die wenigsten Eltern mehr erleben, gründen, und scheint ebemal allgemeines Deutsches Recht gewesen zu seyn.